

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2024

*Antragsteller*innen:*

Tagesordnungspunkt: 7.a. Satzungsänderungsanträge

S1: Satzung des Bundesjugendwerk der AWO e.V.

1 §1 Name und Sitz

2 1. Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen "Bundesjugendwerk der Arbeiter-
3 wohlfahrt e.V.". Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

4 2. Er hat seinen Sitz in Berlin.

5 §2 Zweck und Aufgabe

6 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit.

7
8 Der Satzungszweck wird durch das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ver-
9 wirklicht insbesondere durch:

- 10 • Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken der Arbeiterwohlfahrt,
11 □ Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt,
- 12 • Schulung und Fortbildung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen,
- 13 • Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen,
- 14 • Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und zentralen Publikatio-
15 nen; Öffentlichkeitsarbeit,
- 16 • Internationale Jugendarbeit und Begegnungen,
- 17 • Stellungnahmen zur Jugendpolitik,

- 18 • Erprobung neuer Formen und Methoden der Jugendarbeit,
- 19 • Pflege guter Verbindungen zu befreundeten Organisationen,
- 20 • Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes der
21 Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

22 2. Diese Schwerpunkte der Tätigkeit des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt
23 richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes, die Bestandteil dieser
24 Satzung sind (Anlage 1).

25 Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt hat die Arbeit aller Gliederungen des
26 Jugendwerkes zu fördern. Es trifft Aussagen für alle Jugendwerke der
27 Arbeiterwohlfahrt, sofern eine einheitliche Regelung zwingend ist, und achtet
28 auf die Einhaltung der Leit- sätze und des Statuts.

29 3. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verfolgt ausschließlich und
30 unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte
31 Zwecke“ der Abgabenordnung.

32 4. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist selbstlos tätig. Es verfolgt
33 nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

34 5. Mittel des Jugendwerkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet
35 werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer
36 satzungs- mäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln
37 des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt. Dies gilt auch für den Fall ihres
38 Aus- scheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

39 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesjugendwerkes der
40 Arbeiterwohlfahrt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen
41 begünstigt werden.

42 7. Bei Auflösung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt oder Wegfall
43 seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Bundesjugendwerkes der
44 Arbei- terwohlfahrt an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt. Dieser hat das
45 ihm zufal- lende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und
46 mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.

47 **§3 Mitgliedschaft**

48 1. Mitglieder im Bundesjugendwerk sind die Landes- und Bezirksjugendwerke, sowie
49 Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke, sofern diese über keine Landes- oder
50 Bezirksjugendwerke in ihrem Bundesland verfügen.

51 2. Sind in einem Bundesland eine Anzahl von drei Kreis-, Orts- oder
52 Stadtjugendwerke ohne Landes- oder Bezirksjugendwerk erreicht, ist innerhalb
53 eines Jahres nach Gründung des dritten Kreis-, Orts- oder Stadtjugendwerks ein
54 Landes- oder Bezirks- jugendwerk zu gründen.

55 3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand.
56 Gegen die Ablehnung ist Einspruch bei der Bundesjugendwerkskonferenz zulässig.

57 4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bundesjugendwerksvorstand unter
58 Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden.

59 5. Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesjugendwerk der
60 Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit Aufgaben der Jugendarbeit anschließen, deren
61 Tätigkeit sich auf Bundesebene oder auf mehrere Bundesländer erstreckt. Über die
62 Aufnahme entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand. Die Mitgliedschaft der
63 korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist
64 von drei Monaten gekündigt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und
65 Pflichten der korporativen Mitglieder wird durch die „Leitlinien für die
66 Regelung der korporativen Mitglied- schaft“ verbindlich geregelt. Ausführungen
67 zu den Rechten und Pflichten der korpora- tiven Mitglieder kann die
68 Bundesjugendwerkskonferenz beschließen.

69 6. Die Mitglieder und korporativen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen
70 gemäß den Beschlüssen der Bundesjugendwerkskonferenz verpflichtet.

71 7. Ein Mitglied des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt kann ausgeschlossen
72 wer- den. Der Ausschluss ist nach dem “Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt”
73 durchzuführen. Ziffer 10 und 11 des Statuts der Arbeiterwohlfahrt sowie die
74 Schiedsordnung sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2 und 3).

75 8. Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen und die Wort-
76 Bildmarke „Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein etwa neu gewählter
77 Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht zu
78 einem bloßen Zu- satz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für
79 die Kurzbezeichnung.

80 §4 Organe des Jugendwerkes

81 Organe des Jugendwerkes sind:

82 a) die Bundesjugendwerkskonferenz,

83 b) der Bundesjugendwerksausschuss,

84 c) der Bundesjugendwerksvorstand

85 **§5 Bundesjugendwerkskonferenz**

86 1. Die Bundesjugendwerkskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt.

87 2. Die Bundesjugendwerkskonferenz ist durch den Bundesjugendwerksvorstand
88 mindestens im Abstand von zwei Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter
89 Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung erfolgt an
90 die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder mit unsignierter E-Mail an die
91 Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt
92 haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte
93 bekannte Mitgliederanschrift bzw. mitgeteilte E-Mailadresse. Der Vorstand kann
94 außerordentliche Bundesjugendwerkskonferenzen einberufen. Er hat sie auf
95 Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

96 Die Bundesjugendwerkskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle
97 Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung
98 durchgeführt werden. Bei einer virtuellen Versammlung erhalten die Mitglieder
99

100 die Zugangsdaten an ihre zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
101 Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten die Zugangsdaten
102 per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Sämtliche
103 Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten – außer
104 Delegierten – zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

105 Die Bundesjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte
106 der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die
107 Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

108

109 Bei Beschlussunfähigkeit ist die Bundesjugendwerkskonferenz innerhalb von sechs
110 Wochen mit der gleichen Tagesordnung und einer sechswöchigen Frist einzuberufen.

111 Für diese Konferenz gilt die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit nicht;
112 darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

113 3. Die Bundesjugendwerkskonferenz bildet sich aus:

114 a) den Delegierten des Bundesjugendwerksausschusses,

115 b) je einem*r Delegierten jedes Landesjugendwerkes mit angeschlossenen
116 Bezirksjugendwerken,

117 c) den Delegierten der Bezirksjugendwerke,

118 d) den Delegierten der Landesjugendwerke ohne angeschlossene Bezirksjugendwerke,

119 e) je einem*r Delegierten der Kreis-, Orts-, und Stadtjugendwerke, soweit diese
120 nicht einem Landes- oder Bezirksjugendwerk angeschlossen sind.

121 Die unter § 5 Abs. 3 c) und d) benannten Bezirksjugendwerke und
122 Landesjugendwerke ohne angeschlossene Bezirksjugendwerke können jeweils bis zu

123 • 3 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 0
124 bis 5 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken

125 • 4 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 6
126 bis 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken

127 • 5 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei über
128 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- und Ortsjugendwerken

129 melden.

130 4. Antragsberechtigt sind:

131 • Orts- bzw. Stadtjugendwerke,

132 • Kreisjugendwerke,

133 • Bezirksjugendwerke,

134 • Landesjugendwerke,

- 135
- Bundesjugendwerksvorstand

136 Die Anträge müssen dem Vorstand sechs Wochen vor Beginn der Konferenz vorgelegt
137 werden.

138 Während der Konferenz können nur Anträge eingebracht werden, die mindestens von
139 sechs der anwesenden Delegierten unterstützt werden.

140 5. Die Bundesjugendwerkskonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.

141 6. Die Bundesjugendwerkskonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht
142 entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

143 7. Die Bundesjugendwerkskonferenz wählt den Bundesvorstand und die
144 Bundesrevision.

145 8. Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz werden mit Mehrheit gefasst.
146 Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden
147 Delegierten beschlossen werden.

148 9. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Bundesjugendwerkes der
149 Arbeiterwohlfahrt ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder
150 erforderlich. Er bedarf der Bestätigung durch den Bundesverband der
151 Arbeiterwohlfahrt.

152 10. Die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz sind schriftlich
153 niederzulegen. Sie sind von den Vorsitzenden und der protokollführenden Person
154 zu unterzeichnen.

155 **§6 Bundesjugendwerksausschuss**

156 1. Der Bundesjugendwerksausschuss setzt sich zusammen aus:

- 157
- dem Bundesjugendwerksvorstand

158

- je einer vertretungsberechtigten Person jedes Bezirks- und
159 Landesjugendwerkes.

160

- je einer vertretungsberechtigten Person jedes Kreis-, Orts- und
161 Stadtjugendwerkes ohne Landes- und Bezirksjugendwerk.

162 2. Der Bundesjugendwerksausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er
163 nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen:

- 164 • den Bericht des Bundesjugendwerksvorstandes und der Bundesgeschäftsstelle,
- 165 • die Berichte der Mitglieder und der korporativen Mitglieder des
166 Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.

167 Er beschließt für den Gesamtverband bindend über folgende Angelegenheiten:

- 168 • die Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Bund und
169 Ländern,
- 170 • Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung,
- 171 • Politische Positionierungen zu aktuellen relevanten politischen und
172 gesellschaftlichen Fragestellungen,
- 173 • den Einsatz von Beauftragten und kooptierten Mitgliedern des
174 Bundesjugendwerksvorstandes,
- 175 • die Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder des Bundesjugendwerkes,
- 176 • Änderungen an den Mustersatzungen,
- 177 • Qualitäts- und Verbandsrichtlinien

178 Folgende Aufgaben werden darüber hinaus durch den Bundesjugendwerksausschuss
179 wahrgenommen:

- 180 • Der Bundesjugendwerksausschuss bereitet die Bundesjugendwerkskonferenz vor
181 und wertet sie aus.
- 182 • Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bundeskonferenz nach § 5 Abs. 3
183 fest.

184 Der Bundesjugendwerksausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel
185 der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder im Sinne des § 3
186 anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
187 Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bundesjugendwerksvorstand verpflichtet,
188 innerhalb von sechs Wochen einen zweiten Bundesjugendwerksausschuss mit der
189 gleichen Tagesordnung einzuberufen; dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der
190 anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

191 Die Beschlüsse des Bundesjugendwerksausschusses werden mit der absoluten
192 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der
193 Bundesjugendwerkskonferenz nichts anderes vorgeben.

194 Die Beschlüsse des Bundesjugendwerksausschusses sind schriftlich im Protokoll
195 niederzulegen. Dies ist von einem der Vorsitzenden des
196 Bundesjugendwerksvorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 6
197 Wochen zuzusenden.

198 Der Bundesjugendwerksausschuss gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung, die
199 jeweils bis zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz Gültigkeit besitzt.

200 Der Bundesjugendwerksausschuss kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle
201 Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung
202 durchgeführt werden. Im Übrigen gilt § 5 Ziff. 2 Abs. 3 entsprechend.

203 3. Der Bundesjugendwerksausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er
204 ist auf Beschluss des Bundesjugendwerksvorstandes oder auf Verlangen von einem
205 Drittel seiner Delegierten binnen 14 Tagen durch den Bundesjugendwerksvorstand
206 einzuberufen.

207 **§7 Bundesjugendwerksvorstand**

208 1. Der Vorstand wird von der Bundesjugendwerkskonferenz für die Dauer von zwei
209 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur vollständig durchgeführten Neuwahl im Amt.
210 Wählbar sind natürliche Mitglieder im Sinne des Statuts. Scheidet zwischen zwei
211 Bundesjugendwerkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, ist der
212 Bundesjugendwerksausschuss berechtigt, für die restliche Amtsdauer des
213 ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zu berufen.

214 2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei Vorsitzenden Vorsitzenden und
215 weiteren drei bis sieben Stellvertretenden.

216 Mindestens eine Vorsitz- und mindestens eine Stellvertretenden-Position müssen
217 von einer FLINTA-Person (Frau, lesbisch, intergeschlechtlich, nichtbinär,
218 transgeschlechtlich, agender) besetzt sein.

219 Die Vorsitzenden müssen volljährig sein.
220

221 Eine benannte Person des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt
222 nimmt an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teil.

223 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein*e Vorsitzende*r und drei
224 weitere Vorstandsmitglieder erschienen sind.
225

226 Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag
227 festzustellen.

228 Die Vorstandssitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle
229 Versammlung abgehalten werden.

230 4. Der Vorstand benennt zwei volljährige Mitglieder für die Teilnahme an den
231 Sitzungen des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

232 5. Der Vorstand erfüllt durch seine Tätigkeit Zweck und Aufgabe des
233 Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt gemäß §2 Nr. 2 als Vertretung der
234 Bundesjugendwerkskonferenz und des Bundesjugendwerksausschusses. Er sichert
235 insbesondere die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle, die Erfüllung der durch
236 Satzung, Bundesjugendwerkskonferenz, bestimmten Aufgaben. Der Vorstand
237 beschließt über die jeweilige Besetzung von Außenvertretungen des
238 Bundesjugendwerkes und gibt diese den Mitgliedern des Bundesjugendwerkes
239 bekannt. Der Bundesvorstand arbeitet transparent gegenüber seinen Mitgliedern.
240 Er hat der Bundesjugendwerkskonferenz, dem Bundesjugendwerksausschuss, dem
241 Bundespräsidium und Bundesausschuss des AWO Bundesverbandes regelmäßig über
242 seine Arbeit zu berichten.

243 6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Beide sind
244 jeweils einzelvertretungsberechtigt.

245 7. Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen.
246 Diese Person ist als „besonderer Vertreter“ im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung
247 der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten
248 bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der
249 Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den „besonderen
250 Vertreter“ durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall

251 regeln.

252 8. Die Mitglieder des Vorstands und der Revision haben Anspruch auf Erstattung
253 ihrer im Zusammenhang mit der Vorstands- und Revisionstätigkeit entstehenden
254 Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer
255 pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Höhe
256 der Aufwandsentschädigungen trifft die Bundesjugendwerkskonferenz.

257 9. Ein hauptberufliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim
258 Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt und zum Bundesjugendwerk der
259 Arbeiterwohlfahrt gehörenden Mitgliedern und deren Mitglieder sowie bei
260 Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Mitglieder
261 beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisionsfunktionen des Bundesjugendwerkes
262 der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit
263 bzw. Funktion.

264 **§8 Finanzierung**

265 1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

266 a) aus Zuwendungen des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt,

267 b) aus Beiträgen der Mitglieder des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt,

268 c) aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus
269 Veranstaltungen

270 aus zweckgebundenen Zuschüssen.

271 2. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist in der Verwendung seiner
272 Mittel selbstständig.

273 Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der frei zur Verfügung
274 stehenden bzw. zweckgebundenen Mittel (Bund, Bundesverband) hinausgehen, ist die
275 Zustimmung des Bundesvorstandes des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt
276 einzuholen.

277 3. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten
278 Personen der Revision des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt und des
279 Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt geprüft.

280 **§9 Genehmigung der Satzung**

281 Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesverband der
282 Arbeiterwohlfahrt.

283 **§10**

284

285 **Recht der Aufsicht und Prüfung**

286 Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt unterliegt der Aufsicht und Prüfung
287 durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.

288 **§11 Ergänzung zur Satzungsermächtigung**

289 Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB ist ermächtigt, die Satzung des Bundesjugendwerks
290 auf Anforderung des Registergerichts oder des Finanzamts für Körperschaften nach
291 Genehmigung des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt (§9) zu ändern und zu
292 ergänzen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die
293 Mitgliedsgliederungen im nachfolgenden Bundesjugendwerksausschuss, spätestens
294 mit der Einladung zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz zu unterrichten und
295
296 diese Satzungsänderung auf die Tagesordnung dieser Bundesjugendwerkskonferenz zu
297 setzen.

Begründung

298 folgt.